

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister



XXII. GP.-NR

1621 /AB

2004 -06- 01

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

zu 1639 J

Wien, am 28.05.04
GZ 10.101/61-IK/1a/04

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1639/J betreffend EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen am 01. April 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Meine Aussage stützt sich auf die von mir erlassene Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländern im Wintertourismus, BGBl. II Nr. 533/2004. In dieser ist festgelegt, dass die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen 24 Wochen nicht überschreiten darf.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Das geltende Saisoniermodell stellt sicher, dass Ausländer - und auf Grund des Übergangsregimes auch neue EU-Bürger - Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Saisonkontingenten lediglich für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erhalten können. Zudem dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der einzelnen Kontingente nur mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden. Was das Grenzgängerabkommen mit Ungarn betrifft, habe ich mit der ungarischen Seite vereinbart, dass jene Grenzgänger, die nach dem



1. Mai 2004 Arbeitnehmerfreizügigkeit erwerben, weiterhin auf das Grenzgängerkontingent angerechnet bleiben. Damit ist gewährleistet, dass das Kontingent, das im Übrigen für dieses Jahr nur geringfügig von 1.700 auf 1.900 aufgestockt wurde, nicht durch neue Grenzgänger aufgefüllt werden kann.

Hinsichtlich des Praktikantenabkommens vertrete ich die Auffassung, dass es sich dabei grundsätzlich um eine Vereinbarung über den temporären Austausch von jungen Arbeitskräften mit Fachausbildung zum Erwerb zusätzlicher Berufserfahrung handelt, der nicht zu einer dauerhaften Arbeitsmarktzulassung führen soll. Dementsprechend habe ich der ungarischen Seite vorgeschlagen, Praktikanten unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Abkommens nur mehr für einen Zeitraum unter zwölf Monaten zuzulassen, um so den Erwerb von Freizügigkeitsrechten auszuschließen. Bis zu einer einvernehmlichen Lösung mit der ungarischen Seite wurden die Verlängerung und die Erteilung neuer Praktikantenbewilligungen ausgesetzt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Artikel 6 Abs. 3 des Praktikantenabkommens und im Artikel 4 Abs. 1 des Grenzgängerabkommens ist eindeutig festgelegt, dass die jeweils beschäftigten Praktikanten und Grenzgänger auf alle Höchstzahlen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzurechnen sind. Dementsprechend wird jede Praktikanten- und Grenzgängerbewilligung in der Statistik des Arbeitsmarktservice Österreich erfasst und auf die Bundeshöchstzahl und die Landeshöchstzahl angerechnet.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Schlüsselkräfte aus den neuen Mitgliedstaaten werden gemäß § 32a Abs. 8 des EU-Erweiterungsanpassungsgesetzes während der Übergangsfrist weiterhin nur nach Maßgabe des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zugelassen und auf die Bundeshöchstzahl und die Landeshöchstzahlen angerechnet. Aufgrund der geltenden Zulassungskriterien ist kein verstärkter Zugang zu erwarten. Bekanntlich wurden die

- 3 -

Schlüsselkraftquoten der Niederlassungsverordnung in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Ja. Er hat keine Bedenken geäußert.

